

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁶⁵

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 10. September 1991

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 91	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ 2172-1	1866
29. 8. 91	Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung 613-1-1	1867
29. 8. 91	Erste Verordnung zur Regelung der Besoldung, der Reisekosten, der Umzugskosten und des Trennungsgeldes für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die nach dem Einigungsvertrag als Soldaten der Bundeswehr weiterverwendet werden (Erste Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung – 1. BezAnpÜV) neu: 105-3-9; XIX-4	1868
2. 9. 91	Neufassung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz 7133-3-2-9	1872
20. 8. 91	Berichtigung der Neufassung des Raumordnungsgesetzes 2300-1	1883

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1883
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24	1884
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1885

Die Anlagen I bis III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“**

Vom 30. August 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1052), werden die Zahl „183“ durch die Zahl „197“ und die Zahl „822“ durch die Zahl „884“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die höheren Renten ab 1. Januar 1991 gewährt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. August 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch

**Achtunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 29. August 1991

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

In § 148 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird die Nummer 11 wie folgt gefaßt:

	DM je volle 5 Liter	
„11. a) Vergaserkraftstoff	6,20	7,—
b) Dieselmotorkraftstoff	3,70	4,30
c) Schmieröl	7,50	10,90“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. August 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Erste Verordnung
zur Regelung der Besoldung, der Reisekosten, der Umzugskosten und des Trennungsgeldes
für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee,
die nach dem Einigungsvertrag als Soldaten der Bundeswehr weiterverwendet werden
(Erste Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung – 1. BezAnpÜV)

Vom 29. August 1991

Auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 5 Abs. 1 und 2 und der Anlage II Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1145, 1235) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Besoldung

§ 1
Allgemeines

Die Bemessung der Geldbezüge (monatliche Bezüge und sonstige Bezüge) für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 3 des Einigungsvertrages als Soldaten der Bundeswehr weiterverwendet werden, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und den hierzu ergangenen besonderen Rechtsvorschriften, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Bemessung und Zahlung der monatlichen Bezüge

(1) Die Soldaten erhalten monatliche Bezüge, die denjenigen entsprechen, die vergleichbaren Soldaten als Besoldungsempfängern nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) zustehen. Hierbei bestimmt sich das Grundgehalt nach dem Dienstgrad, den die Soldaten nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 4 Abs. 3 des Einigungsvertrages führen.

(2) Die monatlichen Bezüge mindern sich um das nach der Ordnung Nr. 064/9/001 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die Verpflegung in der NVA – Verpflegungsordnung – vom 24. Juni 1990 jeweils zustehende Verpflegungsgeld.

(3) Die monatlichen Bezüge sind am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Soldaten einzurichtendes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Soldat am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 3

Bemessung und Zahlung der sonstigen Bezüge

(1) Für die sonstigen Bezüge im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldaten mit Anspruch auf monatliche Bezüge nach § 2 gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Der Grundbetrag nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird in Höhe von 75 vom Hundert der nach dem Besoldungsrecht für den Monat November maßgebenden Bezüge gewährt. Die Sonderzuwendung wird mit den Bezügen nach § 2 für den Monat November gezahlt.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach § 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), beträgt 13 Deutsche Mark. § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht anzuwenden.

(4) Das Urlaubsgeld nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072), beträgt 300 Deutsche Mark. Voraussetzung für den Anspruch im Jahre 1991 ist, daß der Berechtigte seit dem 3. Oktober 1990 ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gestanden hat. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes ist für den Anspruch auf Urlaubsgeld im Jahre 1991 nicht anzuwenden.

§ 4

Zuschuß bei vorübergehender Verwendung
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990

(1) Bei einer Kommandierung des Soldaten aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 wird ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den monatlichen Bezügen nach § 2 und einem Betrag von 85 vom Hundert der

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 maßgebenden Dienstbezüge gewährt. Die Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert, wenn der Soldat täglich an seinen Wohnort im in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückkehrt oder ihm dies zuzumuten ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die länger als drei Wochen dauern.

§ 5

Zuschuß bei Versetzung in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990

Bei einer Versetzung des Soldaten aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 wird ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den monatlichen Bezügen nach § 2 und den vollen der für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 maßgebenden Dienstbezügen gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes werden in sinngemäßer Anwendung der jeweils maßgebenden Richtlinien in Höhe von 60 vom Hundert der für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 geltenden Beträge gezahlt.

§ 7

Leistungen bei einer Wehrdienstbeschädigung

(1) Wehrdienstbeschädigte weiterverwendete Soldaten erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 sowie der §§ 13, 14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes, soweit nicht ein Anspruch auf gleichartige Leistungen nach fortgeltendem Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet besteht. Satz 1 gilt für gesundheitliche Schädigungen im Sinne des § 81 a und des § 81 b des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend.

(2) Für Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes sind die in der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages genannten Maßgaben zum Bundesversorgungsgesetz entsprechend anzuwenden. Der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vornhundertersatz und der Veränderungstermin gelten entsprechend.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Soldaten, deren monatliche Bruttobezüge nach § 2 Abs. 1 – gegebenenfalls zuzüglich Aufwandsentschädi-

gungen – für den Monat Juli 1991 geringer sind als diejenigen Bezüge (Besoldung), die ihnen im Monat Juni 1991 nach der Besoldungsordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 (Nr. 005/9/001) zugestanden haben, wird eine monatliche Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich um jede Erhöhung der monatlichen Bezüge nach § 2 Abs. 1 einschließlich Aufwandsentschädigungen; allgemeine Anpassungen im Sinne des § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes sind bei der Ausgleichszulage zu berücksichtigen.

(2) Soldaten, die in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 30. Juni 1991 aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 kommandiert wurden, erhalten für die Dauer ihrer vorübergehenden Verwendung einen Zuschuß in entsprechender Anwendung des § 4 der Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

(3) Soldaten, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1991 aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 versetzt wurden, wird ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den monatlichen nach der Besoldungsordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 (Nr. 005/9/001) zustehenden Bezügen zuzüglich des jeweils nach der Ordnung Nr. 064/9/001 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die Verpflegung in der NVA – Verpflegungsordnung – vom 24. Juni 1990 zustehenden Verpflegungsgeldes sowie gegebenenfalls zuzüglich des erhöhten Sozialzuschlages nach Absatz 4 und den vollen der für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebenden Dienstbezügen gewährt.

(4) Der nach Abschnitt 240/Blatt 1 der Besoldungsordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 (Nr. 005/9/001) zustehende Sozialzuschlag in Höhe von 50 Deutsche Mark für jedes kindergeldberechtigte Kind erhöht sich für die Monate April bis Juni 1991 auf 80 Deutsche Mark.

(5) In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 kann abweichend von § 2 Abs. 3 die Zahlung bis zum Ende des jeweiligen Kalendermonats vorgenommen werden, wenn der rechtzeitigen Zahlung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Artikel 2

Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld

In Angleichung an die für den zivilen öffentlichen Dienst in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet maßgeblichen Abfindungsregelung wird bestimmt:

§ 1

Reisekosten

Reisekostenvergütung ist zu gewähren für:

1. Dienstreisen und Dienstgänge im Inland in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682),
2. Dienstreisen in das Ausland und im Ausland in entsprechender Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140).

§ 2

Umzugskosten

Umzugskostenvergütung ist zu gewähren für:

1. Inlandsumzüge in entsprechender Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682),
2. Auslandsumzüge in entsprechender zusätzlicher Anwendung der Auslandsumzugskostenverordnung vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1072)

mit der Maßgabe, daß die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes bzw. § 10 der Auslandsumzugskostenverordnung auf 60 vom Hundert der nach diesen Vorschriften zustehenden Beträge festgesetzt wird.

§ 3

Trennungsgeld

Trennungsgeld ist zu gewähren bei Versetzungen und Kommandierungen:

1. im Inland in entsprechender Anwendung der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 279),
2. zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland in entsprechender Anwendung der Auslandstrennungsgeldverordnung vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1081).

§ 4

Übergangsvorschriften

Soldaten, die in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 30. Juni 1991 Dienstreisen oder Dienstgänge durchgeführt haben oder versetzt oder kommandiert worden sind, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Bundesbehörde

Reisekostenvergütung für:

1. Dienstreisen in das Ausland bis zur Höhe der sich nach den §§ 5 bis 13 der Auslandsreisekostenverordnung vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1185) ergebenden Abfindungen,

2. Dienstreisen in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 in Anwendung des Abschnitts 611 der Besoldungsordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 (Nr. 005/9/001) bis zur Höhe der sich nach den §§ 8 bis 12 und § 16 Abs. 1 bis 4 und § 17 des Bundesreisekostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), ergebenden Abfindungen,
3. Dienstreisen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Anwendung des Abschnitts 611 der Besoldungsordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 (Nr. 005/9/001) bis zur Höhe der sich nach den §§ 5 bis 12 und 14 bis 16 der Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beschäftigten in den zentralen Staatsorganen und ihnen nachgeordneten Einrichtungen der DDR vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1572) ergebenden Abfindungen,

Trennungsgeld bei Versetzungen und Kommandierungen:

1. in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 in entsprechender Anwendung der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 279),
2. in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in entsprechender Anwendung des § 19 der Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beschäftigten in den zentralen Staatsorganen und ihnen nachgeordneten Einrichtungen der DDR vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1572).

Die Regelungen des Abschnitts 602 der Besoldungsordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 (Nr. 005/9/001) finden daneben keine Anwendung.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 § 8 Abs. 2 und Artikel 2 § 4 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990,
2. Artikel 1 § 8 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1991,
3. Artikel 1 § 8 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. April 1991.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Regelungen über

- Umfang der Zahlungen (Teil I/1)
- Wehrsold, Dienstbezüge, sonstige Zahlungen (Teil I/2)
- Zulagen (Teil I/3)
- Erschwerniszuschläge (Teil I/4)
- Besoldung unter besonderen Bedingungen (Teil I/5) mit Ausnahme der Regelungen in Abschnitt 521 Blatt 1

Ziffer 1 bei Urlaub und Blatt 2 Ziffer 7 Buchstabe c – Entschädigungszahlungen (Teil I/6)
1. Strichaufzählung über die Zahlung der Dienstbezüge und Zulagen bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung, die sinngemäß bei den Bezügen nach Artikel 1 dieser Verordnung anzuwenden sind in der Besoldungsordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 einschließlich aller bis zum 2. Oktober 1990 ergangenen Änderungen außer Kraft.

Bonn, den 29. August 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Bekanntmachung
der Neufassung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz**

Vom 2. September 1991

Auf Grund des Artikels 4 der Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 918) wird nachstehend der Wortlaut der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der seit 1. Juli 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344),
2. den am 1. Juli 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen

- zu 1. auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, des § 25 Abs. 3, der §§ 26 und 49 Abs. 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432),
- zu 2. auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4, der §§ 20, 25 Abs. 3 und des § 26 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432),

von denen § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, die §§ 20 und 25 Abs. 3 sowie § 26 durch das Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956) geändert worden sind.

Bonn, den 2. September 1991

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Dritte Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV)

Abschnitt I Beschußprüfung

§ 1

(1) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe sowie wesentliche Teile nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Waffengesetzes (Gesetz), die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können (Prüfgegenstände), sind nach den §§ 2 bis 4b und der Anlage I Abschnitte 1 und 2 amtlich zu prüfen.

(2) Die amtliche Prüfung (Beschußprüfung) nach § 18 des Gesetzes besteht aus der Vorprüfung, dem Beschuß und der Nachprüfung.

(3) Die Vorprüfung umfaßt

1. die Prüfung der Kennzeichnung nach § 13 des Gesetzes und nach § 20 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV),
2. die Prüfung der Funktionssicherheit und die Sichtprüfung,
3. die Prüfung der Haltbarkeit,
4. die Prüfung der Maßhaltigkeit.

Die Sichtprüfung besteht aus der Prüfung auf Fehler im Material und in der Materialstärke, auf Schweißfehler an wesentlichen Teilen sowie aus der Prüfung auf Lauf- und Lagerverformungen. Die Maßhaltigkeitsprüfung besteht aus der Prüfung der Maße nach Anlage I Nr. 1.1.3 in Verbindung mit den durch Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 20. Februar 1991 (BAnz. Nr. 52a vom 15. März 1991) veröffentlichten Maßtafeln.

(4) Der Beschuß ist nach Maßgabe des in der Anlage I Nr. 1.2.3, 1.2.4 und 1.2.5 angegebenen Beschußgasdruckes oder Energiewertes und der angegebenen Schußzahl vorzunehmen.

(5) Bei der Nachprüfung sind die Prüfgegenstände erneut auf Funktionssicherheit, Maßhaltigkeit und Mängel in der Haltbarkeit zu prüfen sowie einer Sichtprüfung nach Absatz 3 Satz 2 zu unterziehen.

§ 2

(1) Die Beschußprüfung ist an gebrauchsfertigen Prüfgegenständen durchzuführen. Bei Mehrladewaffen gehört zur gebrauchsfertigen Waffe auch die Mehrladeeinrichtung. Die Beschußprüfung kann auch an weißfertigen Waffen und weißfertigen Teilen vorgenommen werden. Die Gegenstände sind weißfertig, wenn alle materialschwächenden oder -verändernden Arbeiten, ausgenommen die üblichen Gravurarbeiten, beendet sind.

(2) Bei der Prüfung wesentlicher Teile entfällt die Prüfung der Funktionssicherheit, sofern das Teil für eine serienmäßig gefertigte Waffe bestimmt ist. Eine aus bereits beschossenen wesentlichen Teilen zusammengesetzte Handfeuerwaffe ist zu beschießen, wenn Nacharbeiten an diesen Teilen vorgenommen worden sind.

(3) Nicht mindestens weißfertige Prüfgegenstände sind dem Antragsteller ohne Prüfung zurückzugeben.

(4) Handfeuerwaffen und Läufe, aus denen Munition verschossen wird, sind dem Antragsteller auch dann ohne Prüfung zurückzugeben, wenn die Munition nicht in den Maßtafeln aufgeführt ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Munition auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach § 25 des Gesetzes oder von der Behörde eines Staates zugelassen ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist oder
2. eine Waffe zur Beschußprüfung vorgelegt wird, deren Abmessungen noch nicht in den Maßtafeln enthalten sind; in diesem Fall kann die Prüfung auf Grund der vom Hersteller gelieferten Maße vorgenommen werden.

§ 3

(1) Die Gegenstände sind zurückzuweisen und dem Antragsteller zurückzugeben, wenn bei der Vorprüfung festgestellt wird, daß sie eine der in Anlage I Nr. 1.1 genannten Anforderungen nicht erfüllen.

(2) Prüfgegenstände, die durch den Beschuß erkennbar beschädigt worden sind oder die nach dem Beschuß bei der Prüfung auf Funktionssicherheit, auf Maßhaltigkeit oder bei der Sichtprüfung die in der Anlage I Nr. 1.3 aufgeführten Mängel aufweisen, sind dem Antragsteller nach Aufbringen des Rückgabezeichens zurückzugeben. Dies gilt nicht für historische Waffen, soweit diese den Anforderungen an die Maßhaltigkeit nicht entsprechen.

§ 4

(1) Eine erneute amtliche Prüfung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes (Instandsetzungsbeschuß) ist vorzunehmen, wenn

1. ein wesentlicher Teil nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes oder das Griffstück einer Handfeuer-Kurzwaffe ausgetauscht und dabei eine Nacharbeit vorgenommen worden ist,
2. an einem wesentlichen Teil eines Prüfgegenstandes
 - a) die Maße nach Anlage I Nr. 1.1.3 verändert oder
 - b) materialschwächende oder -verändernde Arbeiten vorgenommen worden sind.

Satz 1 gilt nicht für Handfeuerwaffen, deren wesentliche Teile ohne Nacharbeit lediglich ausgetauscht worden sind, sofern alle wesentlichen Teile mit dem für diese Waffen vorgeschriebenen Beschußgasdruck beschossen worden sind.

(2) Ergibt sich anlässlich der Prüfung nach Absatz 1 einer der in Anlage I Nr. 1.1 oder Nr. 1.3 angeführten Mängel, ist § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 4a

(1) Prüfgegenstände, die bereits ein Beschußzeichen tragen, sind auf Antrag einer freiwilligen Beschußprüfung zu unterziehen. Satz 1 gilt auch für Gegenstände der bezeichneten Art, die nicht der Beschußpflicht unterliegen. Eine freiwillige Beschußprüfung kann auch an einem Gegenstand nach Satz 1 durchgeführt werden, der von der Behörde eines Staates, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist, geprüft worden ist und der nach dieser Prüfung keine Bearbeitung nach § 4 erfahren hat. Auf die Vornahme dieser Prüfung sind § 18 des Gesetzes sowie die §§ 1 bis 4 anzuwenden.

(2) Haben die Gegenstände nach Absatz 1 die Beschußprüfung bestanden, so ist das Beschußzeichen nach § 7 anzubringen und dem Antragsteller auf dessen Antrag eine Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 auszustellen.

(3) Haben die Gegenstände nach Absatz 1 die Beschußprüfung endgültig nicht bestanden, so ist auf ihnen das in § 7 Abs. 5 bezeichnete Rückgabezeichen anzubringen, soweit dies nicht bereits nach Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geschehen ist. Dem Antragsteller ist ferner eine Bescheinigung auszustellen,

1. aus der die Daten der Waffe, der Grund der Zurückweisung und das Datum des freiwilligen Beschusses hervorgehen und
2. die den Hinweis enthält, daß die Waffe zum Schießen nicht mehr verwendet werden darf.

§ 4b

(1) Auf die Prüfung von Vorderladerwaffen sowie Hinterladerwaffen, die für die ausschließliche Verwendung von nichtpatroniertem Schwarzpulver oder dem Schwarzpulver in der Wirkung ähnlichen Treibladungsmitteln bestimmt sind (Schwarzpulverwaffen), sowie Böller sind die §§ 1 bis 4a entsprechend anzuwenden. Es gelten jedoch folgende Besonderheiten:

1. Bei Schwarzpulverwaffen und Handböllern kann die Beschußprüfung an weißfertigen Läufen mit fertigem Verschuß und Zündkanal vorgenommen werden. Bei Schwarzpulverwaffen darf der Zündkanal an der engsten Stelle im Durchmesser nicht größer als 1 mm, bei Böllern – mit Ausnahme der Handböller – nicht größer als 2 mm sein. Für Standböller und Böllerkanonen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen Ausnahmen von der Durchmesserbegrenzung bewilligen.
2. Sofern die Böller Schildzapfenbohrungen aufweisen, dürfen diese nicht bis in die Rohrseele durchgehen; das gilt auch dann, wenn diese eingeschraubt, eingeschweißt, eingepreßt oder eingelötet sind.
3. Die Vorprüfung umfaßt auch die Prüfung der Kennzeichnung mit der größten zulässigen Masse in Gramm (g) des in der Waffe zu verwendenden Gebrauchspulvers mit den Kennbuchstaben PN und der größten zulässigen Masse des Geschosses in Gramm (g).
4. Die Prüfung der Maßhaltigkeit (§ 1 Abs. 3) beschränkt sich auf die Ermittlung des Lauf- oder Rohrrinnendurchmessers und auf die Prüfung, ob der Zündkanal den in Nummer 1 vorgeschriebenen höchstzulässigen Durchmesser nicht überschreitet.

5. Die Prüfung der Funktionssicherheit (§ 1 Abs. 3) umfaßt die Kontrolle des Zündkanals, bei den Revolvern die freie Drehbarkeit und die einwandfreie Arretierung der Trommel und das richtige Eintreten des Hahns in die erste und zweite Hahnraute, bei Böllern auch die Lade-fähigkeit der Kartuschen und die Abfeuerungs-vorrichtung.

(2) Der Beschuß ist nach den Bestimmungen der Anlage I Abschnitt 2 durchzuführen. Der Beschuß kann auf Antrag mit einer schwächeren Ladung als in den Tabellen der Anlage I Abschnitt 2 aufgeführt, vorgenommen werden.

Abschnitt II

Verfahren bei der Beschußprüfung

§ 5

(1) Die Beschußprüfung ist schriftlich zu beantragen; die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Der Antrag kann die Prüfung mehrerer Gegenstände umfassen. Er ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und soll folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Prüfgegenstandes sowie die laufende Nummer,
3. die Bezeichnung der zugehörigen Munition oder die Angabe der Masse und der Art des Pulvers der stärksten Gebrauchsladung oder die Zusammensetzung des entzündbaren flüssigen oder gasförmigen Gemisches sowie Art und Masse der Vorlage,
4. die Angabe, ob ein wesentlicher Teil ausgetauscht, instandgesetzt oder verändert worden ist,
5. bei Handfeuerwaffen mit glatten Läufen die Angabe, ob die Prüfung für die Verwendung von Munition mit überhöhtem Gasdruck beantragt wird,
6. bei Böllern auch den Rohrrinnendurchmesser in Millimeter; außerdem ist dem Antrag eine Skizze mit Maß- und Werkstoffangaben beizufügen und
7. bei Böllern die Ladungsstärke, wenn sie geringer sein soll als nach den Tabellen der Anlage I Abschnitt 2.

(2) Der Antragsteller hat, wenn er für Dritte tätig wird, in dem Antrag den Namen und die Anschrift seines Auftraggebers anzugeben,

1. wenn er seinen eigenen Namen, seine Firma oder sein eingetragenes Warenzeichen nach § 20 Abs. 3 der 1. WaffV auf dem Prüfgegenstand angebracht hat,
2. wenn der Prüfgegenstand nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes trägt,
3. wenn er die Beschußprüfung im Auftrag einer Person vornehmen läßt, die den Prüfgegenstand in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht hat.

(3) Prüfgegenstände, die nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 mit dem Rückgabezeichen versehen worden sind, können nur bei derselben Behörde erneut zur Beschußprüfung vorgelegt werden, es sei denn, daß diese der Vorlage bei einer anderen Behörde zustimmt.

§ 6

(1) Wird in Handfeuerwaffen und sonstigen Prüfgegenständen Munition oder eine Ladung verwendet, die von der zuständigen Behörde nicht beschafft werden kann, so kann diese vom Antragsteller die Überlassung von Gebrauchsmunition, bei Böllern von Kartuschen, Hülsen und Zündmitteln verlangen.

(2) Zur Prüfung der Einsteckläufe oder der Austauschläufe kann die zuständige Behörde vom Antragsteller die Überlassung der dazugehörigen Handfeuerwaffe oder eines geeigneten Verschlusses verlangen. Für die Überlassung der dazugehörigen Waffe gilt Satz 1 nicht, soweit die Einsteckläufe oder Austauschläufe zur Ausfuhr bestimmt sind.

(3) Liegt ein Antrag nach § 4a vor, so kann die zuständige Behörde vom Antragsteller die Überlassung der für die Prüfung erforderlichen Hilfsmittel verlangen.

(4) Für die Prüfung eines Gasböllers kann die zuständige Behörde vom Antragsteller die Vorlage einer Bescheinigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt darüber verlangen, daß das Gerät den technischen Anforderungen nach Anlage I Nr. 2.3.2 bis 2.3.5 entspricht.

§ 7

(1) Die Prüfgegenstände sind mit dem amtlichen Beschußzeichen nach Anlage II zu versehen. In den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes ist das Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle auf die Prüfgegenstände aufzubringen.

(2) Das Beschußzeichen nach Absatz 1 besteht aus dem Bundesadler nach Anlage II Abbildung 1 mit den jeweiligen Kennbuchstaben.

(3) Das Beschußzeichen ist wie folgt anzubringen:

1. bei Waffen, bei denen der Lauf vom Patronenlager getrennt ist, auf dem Lauf, auf der Patronenaufnahmevorrichtung und auf einem wesentlichen Teil des Verschlusses,
2. bei allen anderen Waffen auf jedem Lauf, auf der Basküle, auf dem Gehäuse oder auf dem wesentlichen Teil des Verschlusses.

(4) Als weitere Prüfzeichen sind auf einem wesentlichen Teil aufzubringen:

1. das Ortszeichen nach Anlage II Abbildung 2 und
2. das Jahreszeichen. Das Jahreszeichen besteht aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, denen die Monatszahl angefügt werden kann. Auf Antrag können die beiden Ziffern der Jahreszahl durch Buchstaben verschlüsselt werden. Die Buchstaben A bis K sind den Ziffern 0 bis 9 zuzuordnen.

(5) Das Rückgabezeichen besteht aus dem Ortszeichen und dem Jahreszeichen; vorhandene Prüfzeichen sind durch ein „X“ auf oder neben dem Prüfzeichen zu bewerten. Sind wesentliche Teile unbrauchbar, so sind sie ebenfalls mit einem „X“ zu kennzeichnen.

§ 8

(1) Auf Antrag hat die zuständige Behörde eine beschußtechnische Bescheinigung auszustellen.

(2) Bei Handfeuerwaffen, die der Beschußpflicht unterliegen oder die historische Waffen sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung darüber ausstellen, daß eine Prüfung nicht oder nur unter Beschädigung oder Zerstörung der Waffe durchgeführt werden kann. Die Bescheinigung muß den Hinweis enthalten, daß die Waffe zum Schießen nicht mehr verwendet werden darf.

(3) Sind wesentliche Teile nach § 7 Abs. 5 Satz 2 als unbrauchbar gekennzeichnet worden, so stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 2 aus.

Abschnitt III Bauartzulassung

§ 9

(1) Handfeuerwaffen und sonstige Gegenstände nach § 21 des Gesetzes, Schußwaffen nach § 22 des Gesetzes sowie pyrotechnische Munition nach § 23 des Gesetzes müssen den in der Anlage I Abschnitt 3, 4 oder 5 bezeichneten technischen Anforderungen entsprechen. Für die Anforderungen an die Maßhaltigkeit gilt Anlage I Nr. 1.1.3 entsprechend.

(2) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage I Ausnahmen zulassen, wenn

1. im Falle der Zulassung nach § 21 oder § 23 des Gesetzes der Schutz des Benutzers oder Dritter in anderer Weise gewährleistet ist,
2. im Falle der Zulassung nach § 22 des Gesetzes die Schußwaffen keine größere Gefahr hervorrufen als diejenigen, die die Anforderungen der Anlage I Nr. 4 erfüllen.

(3) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall über die Anlage I hinausgehende Anforderungen stellen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Benutzers oder Dritter dies erfordert.

(4) Nach den Anforderungen der Anlage I Nr. 5.2.2 und 5.2.3 wird pyrotechnische Munition entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die Klassen PM I und PM II eingeteilt.

§ 10

Die der Zulassung unterliegenden Gegenstände dürfen keine Modellbezeichnung haben, die zur Irreführung geeignet ist oder eine Verwechslung mit Waffen oder Munition anderer Beschaffenheit hervorrufen kann.

§ 10a

(1) Wer pyrotechnische Munition herstellt oder einführt, darf diese anderen nur überlassen, wenn ihre Sätze

1. mechanisch oder chemisch nicht verunreinigt sind,
2. keine saure Reaktion zeigen, es sei denn, daß die Handhabungssicherheit oder die Lagerbeständigkeit nicht beeinträchtigt wird.

3. folgende Ausgangsstoffe nicht enthalten:

- a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 % unverbrennlichen Bestandteilen,
- b) Schwefelblüte,
- c) weißen (gelben) Phosphor,
- d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 % Bromatgehalt.

(2) Der Hersteller pyrotechnischer Munition und derjenige, der pyrotechnische Munition einführt, haben sich auf Grund einer Analyse des Herstellers der Ausgangsstoffe oder eines anerkannten Sachverständigen davon zu überzeugen, daß bei den Ausgangsstoffen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Die Nachweise über die Prüfung sind drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 10b

Wer einen Schußapparat, der von der Behörde eines Staates zugelassen ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist, einführt, darf diesen nur unter Beifügung einer von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gebilligten Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache anderen überlassen.

Abschnitt IV

Verfahren bei der Bauartzulassung

§ 11

(1) Der Antragsteller hat in dem Antrag anzugeben

1. seinen Namen oder seine Firma und seine Anschrift, bei der Einfuhr den Namen oder die Firma und die Anschrift dessen, der die Gegenstände einführt,
2. das eingetragene Warenzeichen, das auf dem Gegenstand angebracht werden soll,
3. die Modellbezeichnung der Schußwaffe oder des Einstecklaufes oder die Bezeichnung der pyrotechnischen Munition,
4. im Falle der Zulassung nach § 23 des Gesetzes auch die Herstellungsstätte.

(2) Der Antragsteller hat dem Antrag beizufügen

1. bei der Zulassung nach
 - a) den §§ 21 und 22 des Gesetzes ein Baumuster des Gegenstandes und der dazugehörigen Munition oder Geschosse,
 - b) § 23 des Gesetzes eine ausreichende Stückzahl der pyrotechnischen Munition,
2. eine nach den Regeln der Technik gefertigte Schnittzeichnung, die alle für die Zulassung wichtigen Angaben über die Maße und Werkstoffe enthält, in dreifacher Ausfertigung und eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache, soweit sie den Gegenständen beim Vertrieb beigegeben wird,
3. bei Schußwaffen, Schußapparaten oder Einsteckläufen, die zum Verschießen von nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes zugelassener Munition bestimmt sind, die für die Prüfung erforderliche Munition und

4. bei Schußapparaten, die im Geltungsbereich des Gesetzes verwendet werden sollen, außerdem eine Erklärung, aus der hervorgeht, an welchem Ort oder an welchen Orten er die für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen erforderlichen Einrichtungen unterhält oder wen er mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt hat.

(3) Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde auf Verlangen

1. das in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Baumuster oder an dessen Stelle einen serienmäßig gefertigten Gegenstand des zugelassenen Modells und, im Falle der Zulassung pyrotechnischer Munition auch eine serienmäßig gefertigte Schußwaffe zum Verschießen dieser Munition zu überlassen und
2. Teilzeichnungen des Modells einzureichen.

(4) Bei Anträgen auf Zulassung von Schußapparaten und Geräten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 1. WaffV soll die Physikalisch-Technische Bundesanstalt die Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften anhören; bestehen Zweifel, ob der Prüfgegenstand den Anforderungen an den Werkstoff und die Festigkeit entspricht, ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu beteiligen.

(5) Bei nicht tragbaren Geräten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 1. WaffV, die ortsfest eingebaut werden, entfällt die Vorlage eines Baumusters nach Absatz 2 Nr. 1. Die Zulassungsbehörde kann im Benehmen mit der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften Prüfungen am Betriebsort vornehmen.

§ 12

(1) Über Anträge nach den §§ 21 und 22 des Gesetzes entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, über Anträge nach § 23 des Gesetzes die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung durch schriftlichen Bescheid.

(2) Der Zulassungsbescheid hat Angaben zu enthalten über

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Art und Modellbezeichnung der Handfeuerwaffe, des Schußapparates, des Einstecklaufes, der Schreckschuß-, Reizstoff- oder Signalwaffe und bei pyrotechnischer Munition deren Bezeichnung,
3. die wesentlichen Merkmale der Bauart
 - a) der zugelassenen Handfeuerwaffe, des Schußapparates, des Einstecklaufes, der Schreckschuß-, Reizstoff- oder Signalwaffe sowie die wesentlichen Merkmale und die Bezeichnung der aus ihr zu verschießenden Gebrauchsmunition,
 - b) der zugelassenen pyrotechnischen Munition,
4. Art und Form des Zulassungszeichens.

(3) Die Zulassung ist mit der Auflage zu verbinden, einen Auszug des Zulassungsbescheides den Verwendern auszuhändigen, soweit darin die Verwendung betreffende

Nebenbestimmungen und inhaltliche Beschränkungen enthalten sind. Die Zulassung kann nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 des Gesetzes auch mit der Auflage verbunden werden, den zugelassenen Gegenständen sicherheitstechnische Hinweise und eine von der Zulassungsbehörde gebilligte Gebrauchsanweisung beizufügen und Geräte nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 1. WaffV einer Einzelbeschußprüfung nach § 16 des Gesetzes zu unterziehen.

§ 13

(1) Die Zulassungsbehörde hat dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben.

(2) Das Zulassungszeichen setzt sich aus dem in der Anlage II Abbildung 3, 4 oder 5 vorgesehenen Zeichen und einer Kennnummer zusammen. Die Kennnummer besteht aus einer fortlaufenden Nummer. Bei pyrotechnischer Munition gehört zum Zulassungszeichen außerdem die Klassenbezeichnung „PM I“ und „PM II“.

(3) Der Zulassungsinhaber hat dauerhaft und deutlich sichtbar auf jedem nachgebauten Stück und bei pyrotechnischer Munition auf jeder kleinsten Verpackungseinheit das vorgeschriebene Zulassungszeichen anzubringen. Das Zulassungszeichen darf nicht auf einem Teil angebracht werden, der üblicherweise zum Austausch bestimmt ist. Soweit sich das Zulassungszeichen auf der pyrotechnischen Munition wegen deren geringer Größe oder aus sonstigen technischen Gründen nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

(4) Absatz 3 gilt nicht für zugelassene Schußwaffen und Munition, die zur Ausfuhr bestimmt sind, es sei denn, daß die Gegenstände in einen Staat verbracht werden sollen, mit dem insoweit die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist und es sich nicht um eine Lieferung an eine militärische oder polizeiliche Stelle dieses Staates handelt.

§ 14

(1) Die Zulassung der Bauart der in den §§ 21 bis 23 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände, ihre Änderung, Berichtigung, Rücknahme und ihr Widerruf werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Bei Zulassungen nach § 21 oder § 22 des Gesetzes sollen sie auch im Amts- und Mitteilungsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, bei Zulassungen nach § 23 des Gesetzes auch im Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung soll die in § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Angaben und die Bezeichnung der zugehörigen Gebrauchsmunition enthalten. Bei befristeten Zulassungen kann von der Bekanntmachung abgesehen werden.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat dem Ständigen Büro der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung der Handfeuerwaffen Mitteilung zu machen über

1. die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung,
2. Anordnungen nach § 14b Abs. 2.

Abschnitt V

Wiederholungsprüfungen für Schußapparate, Einsteckläufe und Böller

§ 14a

Schußapparate und Einsteckläufe, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, sind in Abständen von höchstens zwei Jahren an fünf Gegenständen jeder Bauart durch die zuständige Behörde zu prüfen. Für die Prüfung sind die Vorschriften der Anlage I Nr. 3.1 bis 3.4 maßgebend. Der Zulassungsinhaber hat der zuständigen Behörde die fünf Prüfgegenstände nach Satz 1 aus der laufenden Produktion oder, wenn dies nicht möglich ist, aus dem Lagerbestand vorzulegen.

§ 14b

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Schußapparate, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen worden ist, in ihren wesentlichen Merkmalen nicht den Vorschriften der Anlage I Abschnitt 3 oder der Zulassung entsprechen, nimmt die zuständige Behörde eine Prüfung vor. Können dabei festgestellte Mängel nicht unmittelbar behoben werden, kann diese dem Zulassungsinhaber untersagen, weitere Gegenstände dieser Bauart zu vertreiben und anderen zu überlassen.

(2) Werden der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Mängel nach Absatz 1 bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen oder Schußapparaten bekannt, deren Bauart von der Behörde eines Staates zugelassen worden ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Zulassungszeichen vereinbart ist, unterrichtet sie diese Behörde. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann den weiteren Vertrieb untersagen, wenn diese Gegenstände Gefahren für Leben und Gesundheit des Benutzers oder Dritter hervorrufen.

§ 15

(1) Der Betreiber eines Schußapparates oder eines nicht tragbaren Gerätes nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 1. WaffV hat das Gerät dem Hersteller oder dessen Beauftragten jeweils nach zwei Jahren, bei wesentlichen Funktionsmängeln unverzüglich vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Leinenwurfgeräte, die auf Seeschiffen verwendet werden, und nicht für Industriekanonen.

(2) Die Frist bis zur ersten Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 beginnt

1. bei Bolzensetzwerkzeugen, Preß- und Kerbgeräten mit der Auslieferung des Gerätes an den Betreiber oder Händler,
2. bei anderen Schußapparaten mit der Auslieferung des Gerätes an den Betreiber.

Der Fristbeginn ist nachzuweisen im Falle der Nummer 1 durch eine vom Hersteller auf dem Gerät anzubringende Plakette, im Falle der Nummer 2 durch eine Bescheinigung, die der Hersteller oder Händler dem Schußapparat beim Überlassen an den Betreiber beizufügen hat.

(3) Der Hersteller oder sein Beauftragter hat zu prüfen, ob ein Gerät nach Absatz 1 funktionssicher (Anlage I) ist und ob es dem Baumuster entspricht. Bei aus einem anderen Staat eingeführten Schußapparaten, die ein anerkanntes Prüfzeichen tragen, gilt als Beauftragter des

Herstellers der Einführer, der im Geltungsbereich des Gesetzes eine Niederlassung besitzt.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sind auf Böller mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Herstellers die zuständige Behörde tritt. Bei Böllern – ausgenommen Gasböllern – ist die Wiederholungsprüfung vor Ablauf von fünf Jahren durchzuführen.

§ 16

(1) Hat die Prüfung eines Gerätes nach § 15 Abs. 1 oder eines Böllers (§ 15 Abs. 3 und 4) keine Beanstandungen ergeben, so hat die prüfende Stelle

1. bei Geräten nach § 15 Abs. 1 das Prüfzeichen nach Absatz 2,
2. bei Böllern das Jahreszeichen (§ 7 Abs. 4 Nr. 2) auf dem Gerät anzubringen.

(2) Das Prüfzeichen für Geräte nach § 15 Abs. 1 muß dem Muster der Anlage II Abbildung 6 entsprechen. Es ist auf dem Lauf oder dem Gehäuse dauerhaft so anzubringen, daß die Zahl des Quartals, in dem das Gerät geprüft wurde, in Richtung der Laufmündung zeigt. Wird das Prüfzeichen in Form einer Plakette angebracht, so muß diese in Schwarzdruck auf silbrigem Grund ausgeführt sein.

(3) Über die Prüfung des Gerätes nach § 15 Abs. 1 hat der Hersteller oder sein Beauftragter, über die Prüfung eines Böllers die zuständige Behörde dem Betreiber eine Prüfbescheinigung auszustellen, aus der das Ergebnis und das Datum der Prüfung, die prüfende Stelle, der Name des mit der Prüfung Beauftragten und im Falle des § 15 Abs. 4 Satz 2 etwaige Fristabweichungen hervorgehen.

Abschnitt VI

Festlegung der Werte für Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Austauschläufe sowie für Munition

§ 17

(1) In den Maßtafeln werden festgelegt

1. die Maße für die Patronen- oder Kartuschenlager und für die Übergänge, bei glatten Läufen die Innendurchmesser und bei gezogenen Läufen die Feld- und Zugdurchmesser, erforderlichenfalls auch die Laufquerschnitte von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen sowie die Verschußabstände von Handfeuerwaffen (Maßtafeln – § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes),
2. die zulässigen Höchst- und Mindestmaße, die zulässigen höchsten Gebrauchsgasdrücke oder/und Höchst- und Mindestenergien und die Bezeichnung der Munition und der Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes),
3. die zulässigen Höchstmaße, die Höchst- und Mindestgasdrücke oder -energien und die Bezeichnung der pyrotechnischen Munition (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes).

(2) Nicht zulässig sind

1. Revolver- und Pistolenpatronen mit Geschossen, die überwiegend oder vollständig aus hartem Material (Brinellhärte größer als 25 HB 5/62, 5/30) bestehen oder die mit einem Spreng- oder Brandsatz versehen sind,

2. Platzpatronen, Reiz- und sonstige Wirkstoffpatronen, bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1 m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können. Das gilt jedoch nicht für Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 45 mm (Tabelle 5 der Maßtafeln),

3. Kleinschrotmunition in den Abmessungen der Kartuschenmunition nach den Maßtafeln (Tabelle 5), soweit sie aus nach § 22 des Gesetzes zugelassenen Waffen verschossen werden kann; die zuständigen Behörden können Ausnahmen für die Ausfuhr dieser Munition genehmigen.

(3) Ist die Hülse einer Munition ummantelt, so gelten die in den Maßtafeln festgelegten Maße nur für die Hülse.

§ 18

(1) Anstelle der in den Maßtafeln für Munition festgelegten Bezeichnung darf eine andere handelsübliche Bezeichnung verwendet werden, wenn sie eindeutig ist und sich von Bezeichnungen zugelassener Munition hinreichend unterscheidet. Neue, noch nicht in den Maßtafeln aufgeführte Munition, die in ihren Abmessungen mit einer Munition der Maßtafeln übereinstimmt, jedoch gegenüber dieser Munition einen höheren zulässigen Gebrauchsgasdruck entwickelt, muß sich in der Bezeichnung von der in den Maßtafeln bereits aufgeführten Munition im Kaliber oder in der Hülsenlänge deutlich unterscheiden. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt – und im Falle von pyrotechnischer Munition nach § 23 des Gesetzes die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – veröffentlicht die Bezeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 jeweils im Bundesanzeiger und in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt.

(2) Läßt sich die Bezeichnung auf der Munition wegen deren geringer Größe nicht anbringen, so genügt die Angabe des Kalibers mit einer Kurzbezeichnung, die die Munition eindeutig charakterisiert. Ist die Angabe der Hülsenlänge vorgeschrieben, muß auch diese angebracht werden. § 23 Abs. 2 der 1. WaffV gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen zulassen, daß

1. für Waffen zur Erreichung von Höchstleistungen im Schießsport die in den Maßtafeln angegebenen Feld- und Zugdurchmesser bis zu 1 vom Hundert unterschritten werden, soweit die Nennquerschnittsfläche um nicht mehr als 0,7 vom Hundert unterschritten wird,
2. von den normalen Feld- und Zugprofilen abgewichen wird,

wenn sichergestellt ist, daß die Abweichung zu keiner Überschreitung des Gebrauchsgasdruckes führt und daß beim Beschuß mit Beschußmunition ein Überdruck von 30 vom Hundert in jedem Fall erreicht wird. Die Nennquerschnittsfläche errechnet sich unter Zugrundelegung eines Flächenanteils von 30 vom Hundert für die Felder in der Kreisringfläche zwischen Feld- und Zugdurchmesser nach den Maßtafeln.

(4) Die zuständige Behörde kann bei der Prüfung von Prüfgegenständen auf Antrag eine Abweichung von den Maßen der Maßtafeln zulassen, wenn die Waffen oder

sonstigen Gegenstände zu Versuchs- oder Erprobungszwecken bestimmt sind. In diesen Fällen wird ein Beschußzeichen nicht angebracht. In den Fällen des Satzes 1 hat die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Prüfgegenstände haltbar und funktions sicher sind, daß deren Maße von den Maßen der Maßtafeln abweichen und daß diese Gegenstände zu Versuchs- oder Erprobungszwecken bestimmt sind. Aus der Bescheinigung müssen die Abweichungen von den Maßen nach Anlage I Nr. 1.1.3 hervorgehen.

Abschnitt VII

Zulassung und Prüfung von Patronen- und Kartuschenmunition

§ 19

(1) Die Zulassungsprüfung nach § 25 des Gesetzes umfaßt die Prüfung

1. der vorgeschriebenen Kennzeichnung auf der kleinsten Verpackungseinheit,
2. der vorgeschriebenen Kennzeichnung auf jeder Patrone oder Kartusche,
3. der Maßhaltigkeit,
4. des Gasdruckes oder an dessen Stelle im Falle von Spezialmunition der entsprechenden Vergleichswerte,
5. der Funktionssicherheit.

(2) Dem Antragsteller kann gestattet werden, die Prüfung nach Absatz 1 unter Aufsicht der zuständigen Behörde ganz oder teilweise selbst durchzuführen oder einem Fachinstitut zu übertragen.

§ 20

(1) Außer der Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes müssen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden

1. die Anzahl der Patronen oder Kartuschen,
2. das Prüfzeichen nach Anlage II Abbildung 8 in einwandfrei erkennbarer Ausführung,
3. bei Beschußmunition ferner deutlich lesbar die Aufschrift:

Achtung! Beschußmunition!

(2) Außer der Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes ist auf Schrotmunition der Durchmesser der Schrote sowie die Länge der Hülse anzubringen, sofern sie größer ist als

- 65 mm bei den Kalibern 20 und größer,
- 63,5 mm bei den Kalibern 24 und kleiner.

(3) Munition, die gewerbsmäßig wiedergeladen wird, muß auf der Hülse oder dem Zündhütchen sichtbar und dauerhaft mit einem Zeichen versehen werden, aus dem der Wiederlader zu erkennen ist. Bei Munition, die zur Ausfuhr bestimmt ist, muß das Zeichen des Wiederladers auf der Hülse angebracht werden. Bei einer Kennzeichnung auf der Hülse ist das Zeichen des Herstellers oder früheren Wiederladers ungültig zu machen. Wiedergeladene Munition darf nur in geschlossenen Packungen abgegeben werden, auf denen die Anschrift des Wiederladers und die Aufschrift „Wiedergeladene Munition“

angebracht ist. Auf der kleinsten Verpackungseinheit wiedergeladener Patronenmunition ist außerdem die Masse und die Bezeichnung der Geschosse anzugeben. Die Sätze 1 bis 5 sind auf Munition, die nicht gewerbsmäßig wiedergeladen wird, entsprechend anzuwenden, sofern der Wiederlader die Munition einem Dritten überläßt, der nicht Mitglied der jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung ist, der der Wiederlader angehört.

(4) Bei Munition, für die ein überhöhter Gebrauchsgasdruck zugelassen ist, ist auf der kleinsten Verpackungseinheit deutlich lesbar die Aufschrift anzubringen:

Achtung, erhöhter Gasdruck! In normal geprüften Schusswaffen nicht verwendbar!

Diese Munition ist auf dem Bodenrand der Hülse durch eine deutlich erkennbare Riffelung zu kennzeichnen. Munition, bei der die Riffelung am Hülsenboden nicht angebracht werden kann, ist auf dem Hülsenmantel deutlich lesbar mit einer Aufschrift zu versehen, aus der zu erkennen ist, daß die Munition nicht in normal geprüften Schusswaffen verwendbar ist. Auf Schrotpatronen ist der höchstzulässige Gasdruck anzugeben; bei Randfeuerpatronen muß der Boden oder der Hülsenmantel oder das Geschos eine blaue Farbe haben; Kartuschen für Schussapparate sind mit rosa Farbe zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung von Beschußmunition gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.

§ 21

(1) Die Maßhaltigkeit der Munition wird nach den anerkannten Methoden der Meßtechnik unter Anwendung der Vorschriften der Anlage III ermittelt.

(2) Die Messung des Gasdruckes wird mittels Kupferstauchkörperverfahren oder mechanisch-elektrischem Wandler vorgenommen. Sofern in den Maßtafeln für das betreffende Kaliber ein zulässiger Höchstwert des Gebrauchsgasdruckes für die Messung mit mechanisch-elektrischem Wandler veröffentlicht ist, soll die Messung nach diesem Verfahren vorgenommen werden. Bei Kartuschenmunition und Zentralfeuerpatronenmunition für Waffen mit glatten Läufen ist mit mechanisch-elektrischem Wandler zu messen. Die Verwendung anderer Meßverfahren ist zulässig, sofern sie sich zur Messung schnell veränderlicher Drücke eignen und Vergleiche mit den in Satz 1 genannten Verfahren vorliegen, die eine Umrechnung gestatten. Der Gasdruck und die statistischen Grenzwerte sind im übrigen nach den Vorschriften der Anlage III zu ermitteln.

(3) Die Funktionssicherheit der Munition ist nach den Vorschriften der Anlage III zu prüfen.

(4) Wird die Zulassung eines Munitionstyps beantragt, der noch nicht in den Maßtafeln aufgeführt ist, sind der Prüfung die vom Antragsteller angegebenen Maße und der angegebene Gasdruck zugrunde zu legen. Die zuständige Behörde hat in diesem Fall der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zur Weiterleitung an das Ständige Büro der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung der Handfeuerwaffen gleichzeitig mit der Typenzulassung (§ 27) den für die Munition zulässigen Höchstwert des Gasdruckes, den gemessenen mittleren höchsten Gasdruck und die zugelassenen Maße zu übermitteln.

§ 22

(1) Der Antrag hat Angaben zu enthalten über

1. Name, Firma oder Warenzeichen und Anschrift des Herstellers oder desjenigen, dessen Name, Firma oder Warenzeichen auf der Munition angebracht ist und der die Verantwortung für die Munition übernimmt; im Falle der Einfuhr aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist, sind Name, Firma oder Warenzeichen und Anschrift des Einführers anzugeben,
2. Typenbezeichnung der Munition,
3. Herstellungs- und Prüfstätte mit dem Standort der Prüfgeräte, es sei denn, der Antragsteller ist ein Einführer nach Nummer 1.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. Zeichnungen mit Maßangaben für Patrone, Patronenlager und Lauf,
2. Angaben über den zulässigen Höchstwert des Gebrauchsgasdruckes,
3. ein der Anlage III entsprechender Meßlauf für den Patronentyp,
4. Patronenprüflehren.

Satz 1 gilt nicht für die Zulassung eines Munitionstyps, der bereits in den Maßtafeln aufgeführt ist.

(3) Die Zulassungsbehörde kann vom Antragsteller die Vorlage von 3 000 Stück Patronen oder Kartuschen zur wahllosen Probenahme verlangen.

§ 23

(1) Die Zulassung ist dem Hersteller oder demjenigen, dessen Name, Firma oder Warenzeichen auf der Munition angegeben ist, schriftlich zu erteilen. Für Munition, die aus Staaten eingeführt wird, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist, kann die Zulassung auf Antrag einem Einführer erteilt werden, der im Geltungsbereich des Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Der Zulassungsbescheid hat Angaben zu enthalten über

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. Typ und Bezeichnung der Munition und Name oder Warenzeichen, die auf der Munition angebracht sind,
3. die zulässigen Maße und den zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck der Patrone oder Kartusche,
4. das in Anlage II Abbildung 8 vorgeschriebene Prüfzeichen.

§ 24

(1) Der Inhaber einer Zulassung ist verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen Fabrikationskontrollen nach Anlage III durchzuführen, sofern der Zulassungsinhaber diese Kontrollen nicht einer zuständigen Behörde oder einem Fachinstitut übertragen hat, dessen Meßeinrichtungen in angemessenen Abständen nach Anlage III Nr. 1.1 überprüft werden.

(2) Über die durchgeführten Fabrikationskontrollen sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen sind in gebundener Form, in Karteiform oder mit Hilfe der automa-

tischen Datenverarbeitung (ADV) im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Munition hergestellt oder vertrieben wird, zu führen.

(3) Aus den Aufzeichnungen müssen folgende Angaben hervorgehen

1. Munitionstyp, Losgröße und Fertigungszeichen des Loses,
2. Art des Pulvers, Art und Masse der Geschosse, Zündungstyp,
3. die ermittelten Gasdrücke,
4. Art und Zahl der festgestellten Mängel
 - a) bei der Maß- und Sichtprüfung,
 - b) bei der Funktionsprüfung.

(4) Der Zulassungsinhaber hat der zuständigen Behörde die Aufzeichnungen nach Absatz 2 auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Aufzeichnungen sind bis zur übernächsten behördlichen Kontrolle, mindestens jedoch fünf Jahre aufzubewahren.

§ 25

(1) Der Zulassungsinhaber hat mindestens alle drei Jahre die Durchführung einer behördlichen Kontrolle bei einer zuständigen Behörde zu beantragen. Einführer aus Staaten, mit denen eine gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist, haben die Durchführung dieser Kontrollen mindestens einmal jährlich zu beantragen, wenn sie keine Fabrikationskontrolle durchführen oder durchführen lassen. Die Frist nach den Sätzen 1 und 2 beginnt mit dem auf die Zulassung folgenden Kalenderjahr.

(2) Wird Munition aus Staaten eingeführt, mit denen eine gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist, hat der Einführer eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen, aus der hervorgeht, daß dieser Fabrikationskontrollen durchführt, die den in Anlage III vorgeschriebenen gleichwertig sind. Diese Bescheinigung muß jedes Jahr erneuert werden. Der Einführer hat ferner auf Verlangen der Behörde das Protokoll über das Los, das Gegenstand der behördlichen Kontrolle ist, vorzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn vom Hersteller eine Fabrikationskontrolle durchgeführt und diese durch eine Zulassungsbehörde überwacht wird.

(3) Bei der behördlichen Kontrolle sind die in Anlage III festgelegten Prüfungen vorzunehmen.

(4) Wird bei der behördlichen Kontrolle festgestellt, daß die Munition oder die Meßgeräte den Vorschriften der Maßtafeln oder der Anlage III oder der Zulassung nicht entsprechen, setzt die zuständige Behörde eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel.

§ 26

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß Munition, deren Typ von der zuständigen Behörde zugelassen ist oder Munition nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 den Vorschriften der Maßtafeln oder der Anlage III oder der Zulassung nicht entspricht, nimmt diese eine Kontrolle vor. Können dabei festgestellte Fehler nicht unmittelbar behoben werden, kann die zuständige Behörde den weiteren Vertrieb der beanstandeten Munition untersagen.

(2) Ist lediglich der vorgeschriebene Gasdruck oder der Vergleichswert überschritten worden, kann dem Zulassungsinhaber gestattet werden, die beanstandete Munition wieder in Verkehr zu bringen. In diesem Fall ist die Munition mit dem Kennzeichen zu versehen, das für Munition mit erhöhtem Gasdruck vorgeschrieben ist.

(3) Werden der zuständigen Behörde Mängel nach Absatz 1 bei Munition bekannt, deren Typ von der Behörde eines Staates zugelassen worden ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist, unterrichtet sie diese Behörde. Die zuständige Behörde kann den weiteren Vertrieb untersagen, wenn die Munition Gefahren für Leben und Gesundheit des Benutzers oder Dritter hervorruft. Sie trifft die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

§ 27

(1) Die Zulassung nach § 25 des Gesetzes, ihre Änderung, Rücknahme und ihr Widerruf werden im Bundesanzeiger und im Amts- und Mitteilungsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bekanntgemacht. Die Bekanntmachung soll die in § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben enthalten. Bei Zulassung eines Munitionstyps, der bereits in den Maßtabeln aufgeführt ist, braucht die Bekanntmachung die Angaben nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 nicht zu enthalten.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat dem Ständigen Büro der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung der Handfeuerwaffen Mitteilung zu machen über

1. andere handelsübliche Bezeichnungen nach § 18 Abs. 1,
2. die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung,
3. Anordnungen nach § 26 Abs. 3.

§ 28

(1) Der Typ einer Patronen- oder Kartuschenmunition wird bestimmt durch die in den Maßtabeln festgelegte handelsübliche Bezeichnung oder durch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene handelsübliche Bezeichnung.

(2) Das Los einer Patronen- oder Kartuschenmunition ist

1. die Gesamtheit einer Munition desselben Typs, die von demselben Hersteller unter Verwendung derselben Pulversorte, von Geschossen der gleichen Art und Masse und desselben Zündertyps in einer Serie geladen wird,
2. bei Munition aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist, die Gesamtheit der Munition, die von demselben Einführer in einer Lieferung in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden soll, wenn sie die Merkmale nach Nummer 1 aufweist.

§ 29

(1) Der Zulassung nach § 25 des Gesetzes sowie der Fabrikationskontrolle und der periodischen behördlichen Kontrolle unterliegen nicht

1. Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes,
2. nicht gewerbsmäßig wiedergeladene Munition,

3. Beschußmunition,
4. Munitionstypen, die in einer Menge von nicht mehr als tausend Stück innerhalb eines Jahres im Geltungsbereich des Gesetzes gefertigt oder vertrieben werden,
5. Munition, die nicht mehr serienmäßig hergestellt wird und ausschließlich in kleinen Mengen zum Sammeln bestimmt ist.

Beschußmunition nach Satz 1 Nr. 3 ist jedoch der Fabrikationskontrolle zu unterziehen. Munition nach Satz 1 darf nicht das Prüfzeichen nach Anlage II Abbildung 8 tragen.

(2) Patronen- und Kartuschenmunition nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 muß den Anforderungen nach § 19 entsprechen.

(3) Hersteller von Patronen- und Kartuschenmunition nach Absatz 1 Nr. 4 haben die im Laufe eines Jahres hergestellte Menge der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muß den Namen oder die Firma, die Anschrift sowie die Typenbezeichnung und die Menge der Munition enthalten. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf dem Doppel der Anzeige.

Abschnitt VIII

Beschußrat

§ 30

(1) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beschußrat gebildet.

(2) Den Vorsitz im Beschußrat führt ein Vertreter des Bundesministers des Innern.

(3) Der Beschußrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und aus folgenden Mitgliedern zusammen

1. je einem Vertreter der für die Prüfung von Handfeuerwaffen und Munition nach Landesrecht zuständigen Behörden,
2. je einem Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und des Bundeskriminalamtes,
3. je einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V., des Deutschen Institutes für Normung und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
4. je drei Vertretern der Hersteller von Schußwaffen und der Hersteller von Munition,
5. je einem Vertreter der Hersteller von Schußapparaten, des Büchsenmacherhandwerks und der Importeure von Schußwaffen und Munition.

(4) Die Mitglieder des Beschußrates müssen auf waffen- oder munitionstechnischem Gebiet sachverständig und erfahren sein. Der Bundesminister des Innern kann zu den Sitzungen des Beschußrates Vertreter von Bundes- und Landesministerien sowie weitere Sachverständige hinzuziehen.

(5) Der Bundesminister des Innern beruft

1. die Vertreter der zuständigen Landesbehörden auf Vorschlag der obersten Landesbehörde,

2. die Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft,
 3. die Vertreter der in Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Stellen nach Anhörung der Vorstände dieser Stellen,
 4. die Vertreter der in Absatz 3 Nr. 4 und 5 bezeichneten Wirtschaftszweige nach Anhörung der jeweiligen Spitzenorganisationen.
- (6) Die Mitglieder des Beschußrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Abschnitt IX Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10a Abs. 2 Satz 1 sich nicht davon überzeugt, daß bei den Ausgangsstoffen die vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen, oder entgegen § 10a Abs. 2 Satz 2 die Nachweise über die Prüfung nicht aufbewahrt,

2. § 13 Abs. 3 über die Anbringung des vorgeschriebenen Zulassungszeichens auf nachgebauten Stücken zuwiderhandelt,
3. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 ein dort bezeichnetes Gerät oder entgegen § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 den Böller nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt,
4. einer Vorschrift des § 20 Abs. 1 bis 4 über die Kennzeichnung der Verpackung oder der Munition zuwiderhandelt,
5. Aufzeichnungen entgegen § 24 Abs. 2 oder 3 nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht am vorgeschriebenen Ort führt, entgegen § 24 Abs. 4 auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder entgegen § 24 Abs. 5 nicht aufbewahrt,
6. entgegen § 25 Abs. 1 die Durchführung einer behördlichen Kontrolle nicht beantragt.

§ 32

(Änderung anderer Vorschriften)

§ 33

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage I *)

**Technische Anforderungen an und Prüfvorschriften für Handfeuerwaffen
und sonstige Gegenstände, die der Beschußprüfung nach § 18 des Gesetzes unterliegen,
und technische Anforderungen an Prüfgegenstände nach den §§ 21 bis 23 des Gesetzes**

Anlage II *)

Beschußzeichen, Prüfzeichen

Anlage III *)

Prüfvorschriften für Patronen- und Kartuschenmunition

*) Die Anlagen I bis III zu dieser Verordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Berichtigung
der Neufassung des Raumordnungsgesetzes**

Vom 20. August 1991

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1726) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 muß es statt „Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern,“ richtig heißen: „Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern,“.
2. In § 6 a Abs. 9 ist nach den Worten „im Sinne des Absatzes 1“ einzufügen: „Satz 1“.
3. In § 11 Nr. 2 sind die Worte „in Sonderheit“ durch das Wort „insonderheit“ zu ersetzen.

Bonn, den 20. August 1991

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Mehwald

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
22. 8. 91 Verordnung TSU Nr. 2/91 zur Änderung der Verordnung über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr 9291	6117	(164	3. 9. 91)	1. 10. 91
16. 8. 91 Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-84	6193	(166	5. 9. 91)	19. 9. 91
20. 8. 91 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-16	6194	(166	5. 9. 91)	19. 9. 91
20. 8. 91 Neunundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	6194	(166	5. 9. 91)	19. 9. 91
20. 8. 91 Dreiunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	6194	(166	5. 9. 91)	19. 9. 91

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 5. September 1991

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	934
2. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	936
2. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	937
2. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	938
2. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	940
2. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	941
5. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See	942
5. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	943
7. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	943
7. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	945
7. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	947
7. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	949
7. 8. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Investitionsförderungsvertrags	951
8. 8. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung von 1989	951
8. 8. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	953
9. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	955
12. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	955
12. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	956
13. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ungarn	957
13. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	963
14. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	964

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
15. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur	L 218/1	6. 8. 91
31. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2345/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 910/91 über den Verkauf von zur Ausfuhr nach Brasilien bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84	L 214/29	2. 8. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2347/91 der Kommission über die Entnahme von Proben bei Weinbauerzeugnissen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geprüft werden sollen oder zur Analyse durch kernresonanzmagnetische Messung sowie zur Speicherung in der gemeinschaftlichen Datenbank bestimmt sind	L 214/32	2. 8. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 der Kommission zur Errichtung einer Datenbank für Analysewerte kernresonanzmagnetischer Messungen des Deuteriumgehalts von Weinbauerzeugnissen	L 214/39	2. 8. 91
31. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2349/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung	L 214/44	2. 8. 91
31. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2350/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1982/87 zur Öffnung der ständigen Ausschreibung entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates	L 214/47	2. 8. 91
30. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2351/91 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Reis aus Beständen einer Interventionsstelle für eine Lieferung im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	L 214/51	2. 8. 91
31. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2352/91 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2329/91 des Rates	L 214/54	2. 8. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2356/91 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 216/1	3. 8. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2357/91 des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 216/2	3. 8. 91
2. 8. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2363/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 216/17	3. 8. 91
2. 8. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2364/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1786/91	L 216/20	3. 8. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
2. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2368/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	L 216/35	3. 8. 91
2. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2369/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 1688/91 zur Abweichung von der Angebotsfrist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89	L 216/36	3. 8. 91
5. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2375/91 der Kommission zur dreizehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein	L 217/15	6. 8. 91
5. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2376/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1413/91 bezüglich einiger Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie für Tabakblätter	L 217/18	6. 8. 91
31. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2384/91 der Kommission mit den in Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92 für den Weissektor anwendbaren Übergangsmaßnahmen	L 219/9	7. 8. 91
6. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Sonderfällen der Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften	L 219/15	7. 8. 91
29. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2396/91 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 223/1	12. 8. 91
5. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2400/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten	L 220/7	8. 8. 91
8. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2425/91 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Sonderfällen der Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften	L 221/27	9. 8. 91
7. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2436/91 der Kommission über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der deutschen, der griechischen und der italienischen Interventionsstelle	L 222/23	10. 8. 91
Andere Vorschriften		
25. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2329/91 des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Kontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91	L 214/1	2. 8. 91
30. 7. 91 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2330/91 des Rates zur Festlegung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten	L 214/3	2. 8. 91
1. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2337/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 6403 mit Ursprung in Indien, Thailand und Indonesien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/20	2. 8. 91
1. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2338/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 9105 mit Ursprung in China, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/21	2. 8. 91
1. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2339/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 7217 mit Ursprung in der Tschechoslowakei, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/22	2. 8. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
1. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2340/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 30 mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/24	2. 8. 91
1. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2341/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4106 20 00 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/25	2. 8. 91
1. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2342/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 7013 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/26	2. 8. 91
1. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2343/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3503 00 10 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/27	2. 8. 91
1. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2344/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3923 21 00 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/28	2. 8. 91
29. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2358/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, mit Ursprung in Schweden	L 216/3	3. 8. 91
31. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verwendung eines Carnet ATA für die vorübergehende Verwendung von Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft sowie für die vorübergehende Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet	L 216/24	3. 8. 91
2. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2366/91 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 216/32	3. 8. 91
29. 7. 91 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2380/91 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in einigen Mitgliedstaaten anzuwenden sind	L 219/1	7. 8. 91
29. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2381/91 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1991	L 219/2	7. 8. 91
5. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2386/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 9401 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 219/23	7. 8. 91
5. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2387/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4203 29 10 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 219/24	7. 8. 91
5. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2388/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 9403 80 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 219/25	7. 8. 91
5. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2389/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 75 (laufende Nummer 40.0750) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 219/26	7. 8. 91
5. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2390/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 9 (laufende Nummer 40.0090), der Kategorie 20 (laufende Nummer 40.0200), der Kategorie 41 (laufende Nummer 40.0410) und der Kategorie 72 (laufende Nummer 40.0720) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 219/27	7. 8. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
5. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2391/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 55 (laufende Nummer 40.0550) mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 219/29	7. 8. 91
6. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2399/91 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 220/5	8. 8. 91
6. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2416/91 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Deutschland, in die Benelux-Länder, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie 3) mit Ursprung in Indonesien	L 221/8	9. 8. 91
6. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2417/91 der Kommission zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (Kategorien 5 und 16)	L 221/12	9. 8. 91
29. 7. 91 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2426/91 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG-Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz und zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes	L 222/1	10. 8. 91
29. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2427/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3928/90 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftzone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1991)	L 222/4	10. 8. 91
29. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2428/91 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1991 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier	L 222/6	10. 8. 91
9. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2434/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6401 und 6402 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 222/21	10. 8. 91
8. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2435/91 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 222/22	10. 8. 91
9. 8. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2456/91 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 226/5	14. 8. 91